

28. Ist im Sinne des § 606 Abs. 4 ZPO. das deutsche Gericht zur Scheidung von Ausländern zuständig, wenn sich zwar seine Unzuständigkeit aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des fremden Staates nicht ergibt, dieser aber dem deutschen Urteile die Anerkennung versagen würde?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1914 i. S. F. (Bekl.) w. F. (Kl.).
Rep. IV. 618/13.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Parteien haben am 11. April 1907 in Plauen die Ehe miteinander geschlossen. Beide Eheleute sind österreichische Staatsangehörige, und zwar ist der Mann von Geburt an Österreicher, während die Frau, eine frühere Deutsche, erst durch ihre Verheiratung Österreicherin geworden ist. Ihren gemeinsamen ehelichen Wohnsitz hatten die Parteien in Marktredwitz. Im November 1912 erhob die Frau bei dem für Marktredwitz zuständigen Landgericht in Hof Klage auf Ehescheidung. Seinerseits erhob der Mann beim R. R. Kreisgericht in Eger Klage mit dem Antrage, die Ehe dem Bande nach zu trennen, mindestens aber von Tisch und Bett zu scheiden. In der mündlichen Verhandlung, die vor dem Landgericht in Hof auf die Klage der Frau stattfand, brachte der Mann, die Verhandlung zur Hauptsache verweigernd, zwei prozesshindernde Einreden vor, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die der Rechtshängigkeit. Das Landgericht verwarf durch Zwischenurteil beide Einreden. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision

des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht ist der Anschauung, daß der für Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger in Österreich nach den §§ 76 und 100 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (N.) begründete Gerichtsstand kein ausschließlicher sei. Zur Begründung dieser Anschauung führt es aus:

Der Beklagte suche unter Hinweis auf die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs darzutun, daß die österreichischen Gerichte für sich eine ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nähmen. Das möge sein, wie sich denn tatsächlich in dem Beschlusse vom 2. September 1913, den der österreichische Oberste Gerichtshof gerade in dem vom Beklagten beim Kreisgericht in Eger anhängig gemachten Ehestreite erlassen hat, der Satz finde, die österreichische Gesetzgebung habe den Grundsatz ausgesprochen, daß in allen Ehesachen österreichischer Staatsangehöriger die sachliche Zuständigkeit ausschließlich den österreichischen Gerichten zustehe. Maßgebend sei aber diese Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs für die deutschen Gerichte nicht. Sie scheine auch anfechtbar zu sein. Mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen sei der Grundsatz in der österreichischen Gesetzgebung nirgends. Der Oberste Gerichtshof folgere ihn nur aus § 81 Nr. 3 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (E.), wonach die Bewilligung der Exekution aus auswärtigen Erkenntnissen zu versagen ist, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen diesen vollzogen werden soll. Nun sei zwar zweifellos richtig, daß auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Nichtanerkennung des etwa ergehenden deutschen Urteils in Österreich sicher feststehe. Gleichwohl aber sei die Urteilspflicht der deutschen Gerichte begründet, da im übrigen die Voraussetzungen des § 606 Abs. 4 ZPO. gegeben seien. Das deutsche Urteil werde auch trotz seiner Nichtanerkennung in Österreich keinesfalls wertlos sein, es werde unter allen Umständen in Deutschland vollziehbar sein und z. B., wenn es dem Antrage der Klägerin entsprechen sollte, dieser die Wiederverehelichung in Deutschland ermöglichen. Die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte sei daher nicht anzu-

erkennen, vielmehr seien zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnen und ihre Ehe vor einem deutschen Standesamte geschlossen haben, die deutschen Gerichte für zuständig zu erachten. Zuständiges Ehegericht sei im gegebenen Falle gemäß § 606 Abs. 1 ZPO. das Landgericht in Hof. Die in § 606 Abs. 4 festgesetzte Ausnahme finde keine Anwendung, weil eben der in Österreich begründete Gerichtsstand den ausländischen Gerichtsstand nicht ausschließe. . . .

Die Revision geht ersichtlich davon aus, daß sie sich, wenn das Oberlandesgericht über das österreichische Recht einen bestimmten Ausdruck getan hätte, dabei beruhigen müßte und daß der Ausdruck auch für das Revisionsgericht maßgebend wäre (§§ 549, 562 ZPO.). Dieser Ausgangspunkt der Revision ist, auch soweit es sich um die Frage nach der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, also um einen Punkt handelt, den das Oberlandesgericht sogar von Amts wegen zu prüfen gehabt hätte, zutreffend und entspricht dem, was der Senat in anderen Fällen der hier vorliegenden Art bereits wiederholt (vgl. die Urteile vom 7. Januar 1907, Jur. Wochenschr. S. 127 Nr. 4 Schluß und vom 15. Februar 1912, RGZ. Bd. 78 S. 235 ffg., insbes. S. 235) und erst ganz kürzlich (vgl. das Urteil vom 22. September 1913, Jur. Wochenschr. S. 1154 Nr. 11) als richtig anerkannt hat.

Auf der anderen Seite irrt aber die Revision, wenn sie meint, das Oberlandesgericht äußere zwar Zweifel, es enthalte sich jedoch eines bestimmten Auspruchs über das österreichische Recht. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt vielmehr das Oberlandesgericht, daß der für Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger in Österreich nach den §§ 76 und 100 ZN. begründete Gerichtsstand kein ausschließlicher sei, daß vielmehr zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnen und ihre Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen haben, auch die deutschen Gerichte zuständig seien. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist, wie dargetan, im Rechtszuge der Revision nicht nachzuprüfen. Nachzuprüfen ist nur die Frage, ob das Oberlandesgericht, indem es den von ihm als richtig erkannten Satz des österreichischen Rechtes auf den zu entscheidenden Streitfall anwendet, von einer zutreffenden Auslegung des § 606

Abf. 4 ZPO., also des in erster Linie maßgebenden deutschen Prozessrechts, ausgeht, wonach, wenn beide Teile Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Diese Frage ist es, die die Revision hauptsächlich verneinen zu wollen scheint, und sie ist in der Tat zu verneinen.

Das Oberlandesgericht bezeichnet es selbst als zweifellos richtig, daß auf Grund des § 81 Nr. 3 E.O. ein im vorliegenden Rechtsstreit etwa zugunsten der Klägerin ergehendes deutsches Urteil in Oesterreich nicht anerkannt werden würde. Auch dieser Ausdruck über das österreichische Recht ist für das Revisionsgericht schlechterdings maßgebend. Nun ist die in § 606 Abf. 4 ZPO. verordnete Einschränkung des in § 606 Abf. 1 bestimmten Gerichtsstandes ausgesprochenermaßen (Denkschrift zur Novelle von 1898 S. 127) gerade zu dem Zweck erfolgt, den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die sich daraus ergeben, daß gegenüber ausländischen Ehegatten von inländischen Gerichten erlassene Scheidungsurteile in dem ausländischen Staate, dem die Ehegatten angehören, häufig nicht anerkannt werden, eine Gefahr, die allerdings schon durch Art. 17 Abf. 1 E.G. z. B.G.B. gemindert ist. Diese Erwägung nötigt zu der Ansicht, daß, wenn ein ausländischer Staat . . . von vornherein erklärt, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheidungsurteile unter keinen Umständen an, darin im Sinne und nach dem Zwecke des § 606 Abf. 4 ZPO. eine Verneinung der Zuständigkeit der inländischen Gerichte selbst dann zu finden ist, wenn sich die Unzuständigkeit fremder Gerichte aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des ausländischen Staates nicht ergeben sollte. Das Oberlandesgericht beruft sich für seine entgegengesetzte Ansicht auf Stein (10. Aufl. Bem. II, 2 zu § 606 bei und in Note 14), der allerdings ausführt, die Urteilsspflicht des deutschen Gerichts sei unter der Voraussetzung des Abf. 4 auch dann begründet, wenn die Nichtanerkennung des deutschen Urteils im Staate der Eheleute aus anderen Gründen, wie z. B. in Oesterreich wegen § 81 Nr. 3 E.O., sicher feststehe. . . Diese Ausführung kann aber nach der mitgeteilten Entstehungsgeschichte des § 606 Abf. 4, der die Fassung keineswegs entgegensteht, nicht für richtig erachtet werden. Auch das, was das

Oberlandesgericht sonst noch zur Unterstützung seiner Ansicht anführt, spricht, wenn man den Zweck des § 606 Abs. 4 im Auge behält, nicht für, sondern gegen diese Ansicht. Der hier vertretenen entgegenstehenden Auffassung ist der Senat bereits in seinem Urteile vom 20. Oktober 1910 (Jur. Wochenschr. 1911 S. 55 Nr. 55) insofern gefolgt, als er für Ungarn daraus, daß nach ungarischem Recht in dem Ehestreit eines ungarischen Staatsbürgers nur das Urteil des ungarischen Gerichts wirksam ist, ohne weiteres auf die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte im Sinne des § 606 Abs. 4 BPD. geschlossen hat.

Die besonderen Bestimmungen des Haager Abkommens über das Ehescheidungsrecht vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 231) sind für den Streitfall ohne Bedeutung, da das Abkommen von Österreich noch nicht ratifiziert ist. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß in dem für Österreich vorgesehenen Durchführungsgesetze zu diesem Abkommen nach § 3 eine Bestimmung in Aussicht genommen ist (vgl. Bettelheim in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 17 S. 641/642), wonach die österreichischen Gerichte ausschließlich berufen sein sollen, über ein Begehren österreichischer Staatsangehöriger um Ehetrennung oder um Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen, und daß in der Begründung zum Durchführungsgesetze bemerkt ist, § 3 wolle den Gedanken des § 81 Nr. 3 E.D. aufrecht erhalten.

Das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts unterliegt hier- nach schon wegen unrichtiger Anwendung des § 606 Abs. 4 BPD. der Aufhebung.“ . . .